

Änderungsanträge zu bestehenden Satzungsänderungsanträgen

Datum	11.06.2021	
Themenbereich	Satzung - Organe der Partei	
Paragraph	17	
Antragsnummer (Neu)		
Antragsnummer (Alt)	F017	
Antragsteller	[REDACTED]	
Mitgliedsnummer	[REDACTED]	
Kontakt	[REDACTED]	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Der Bundesparteitag möge über folgende Änderung des Satzungsänderungsantrages beschließen.	
Begründung	<p>Die Bestimmungen über den Bundesparteitag sind derzeit in fünf §§ aufgeteilt. Dies macht es manchmal unnötig schwierig, die Bestimmungen nachvollziehen zu können. Die §§ 17, 18 und 21 wurden daher hier zusammengefasst.</p> <p>Es wurden weiter die Bestimmungen zu virtuellen Parteitag konkretisiert und angepasst, da diese aufgrund der Kosten und Logistik zukünftig unausweichlich werden, sofern wir kein Delegiertensystem etablieren wollen.</p>	
Gegenüberstellung		
Hauptantrag (Alt)	Änderungsantrag (Neu)	
<p>§ 17 Bundesparteitag</p> <p>(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei (vgl. §§ 8 und 9 PartG). Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen und elektronisch oder postalisch durchzuführen. Dem Bundesparteitag obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Bundesverbandes, sofern Satzung oder Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. Die Beschlüsse eines Bundesparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder der Partei bindend.</p> <p><i>(Neu)</i> (2) Anträge an den Bundesparteitag können eingereicht werden,</p> <p>a) durch jedes Mitglied der Partei,</p> <p>b) jedes Organ der Partei sowie</p> <p>c) jeden direkt nachgeordneten</p>	<p>§ 17 Bundesparteitag</p> <p>(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei im Sinne der §§ 8 und 9 des Parteiengesetzes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen und elektronisch oder postalisch durchzuführen. Dem Bundesparteitag obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Bundesverbandes, sofern Satzung oder Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. Die Beschlüsse eines Bundesparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder der Partei bindend.</p> <p><i>(Neu)</i> (2) Bundesparteitage werden grundsätzlich virtuell durch eine betrugssichere, dem Stand der Technik entsprechende Authentifizierung durchgeführt. Der Bundesvorstand kann ausnahmsweise</p>	

Gebietsverband.

beschließen, einen Bundesparteitag präsent oder durch eine Briefwahl durchzuführen, wenn durch höhere Gewalt oder für den Vorstand nicht abwendbare Umstände die technischen Möglichkeiten eines virtuellen Parteitages nicht gegeben sind. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen findet die Beschlussfassung über die Satzung und die Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Absatz 4 des Parteiengesetzes im Rahmen einer nachgelagerten Brief- oder Urnenwahl statt.

(Neu) (3) Anträge an den Bundesparteitag können eingereicht werden, durch

- a) jedes Mitglied der Partei,
- b) jedes Organ der Partei sowie
- c) jeden direkt nachgeordneten Gebietsverband.

(Neu) (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, am Bundesparteitag teilzunehmen.

(Neu) (5) Jedes teilnehmende Mitglied ist stimmberechtigt, sofern Satzung oder Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. Eine Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder - egal aus welchem Grund - ist ausgeschlossen.

(Neu) (6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 21, 58 BGB.

(Neu) (7) Über die Zulassung von Gästen und den Umgang mit deren Wortmeldungen entscheidet die Versammlung.

**Die §§ 18 und 21 der Bundessatzung sind komplett zu streichen.*